

Reglementsänderungen 2025

Information an die angeschlossenen Arbeitgeber und Versicherten



Inhaltsverzeichnis

1.	Sozialversicherungen: Was ändert sich 2025?	3
1.1	Allgemeine Änderungen in den Sozialversicherungen	3
1.2	Einführung der Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a	3
2.	Reglementsänderungen	3
2.1	Neues Teilliquidationsreglement	3
2.2	Leistungsreglement (LR)	3
2.3	Übersicht über die Vorsorgepläne (gilt als integrierter Bestandteil des Leistungsreglements)	4
2.4	Übersicht über die Reglementsänderungen 2025 im Vergleich zum Leistungsreglement 2024	5
3.	Formularänderungen	9

1. Sozialversicherungen: Was ändert sich 2025?

1.1 Allgemeine Änderungen in den Sozialversicherungen

Folgende wesentlichen Änderungen erfolgen im Bereich der Sozialversicherungen auf 2025:

- Erste Säule: Erhöhung der Renten und der Hilflosenentschädigung
- Lebensbedarf: Erhöhung der Ergänzungsleistungen (EL) und der Überbrückungsleistungen (UL)
- Familienzulagen: Höhere Mindestbeträge
- Zweite und dritte Säule: Neue Grenzbeträge und Ansätze
- AHV 21: Das Referenzalter für Frauen mit Jahrgang 1961 wird um drei Monate auf 64 + 3 Monate angehoben
- Prämienanstieg in der Krankenversicherung
- Digitalisierung bei der Erwerbsersatzordnung: Dienstleistende (Militär, Zivildienst, Zivilschutz) sollen künftig die Erwerbsausfallentschädigung online beantragen können.

1.2 Einführung der Einkaufsmöglichkeit in die Säule 3a

«Personen, die in bestimmten Jahren keine Beiträge oder nur Teilbeträge in ihre gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) eingezahlt haben, können diese Beiträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen einzahlen. Der Bundesrat hat das Ergebnis der Vernehmlassung an seiner Sitzung vom 6. November 2024 zur Kenntnis genommen und die erforderlichen Änderungen der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) gutgeheissen. [...]»

Einen raschen und guten Überblick gibt Ihnen die publizistische Online-Plattform des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV «[Soziale Sicherheit CHSS](#)». Detaillierte Informationen finden Sie in den [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 165](#).

2. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2024 folgende wesentlichen Reglementsänderungen beschlossen:

2.1 Neues Teilliquidationsreglement

Das bisherige Teilliquidationsreglement datierte aus dem Jahre 2008 und musste überarbeitet werden. Das neue Reglement berücksichtigt sowohl die Rechtsentwicklungen der letzten fünfzehn Jahre und wurde auf die sich seither veränderte Struktur von Medpension angepasst.

Das neue Teilliquidationsreglement musste durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) genehmigt werden und tritt mit Rechtskraft der Verfügung der BBSA am 15. Dezember 2024 in Kraft.

Das Reglement kann auf unserer Website unter Dokumente ([Downloads](#) oder [Downloads neu ab 2024](#)) heruntergeladen werden.

2.2 Leistungsreglement (LR)

Wir sind stets bestrebt die laufenden Entwicklungen in unserem Leistungsreglement aufzunehmen, um unseren Versicherten grösstmögliche Flexibilität zu ermöglichen.

Auf den 1. Januar 2025 treten folgende wesentlichen Neuerungen in Kraft:

- **Erhöhung der Limiten für die Gesundheitsprüfung**
 - Bei Neueintritten mussten die versicherten Personen mit einem Einkommen von mehr als den maximal massgebenden Jahreslohn gemäss BVG (Stand 2024: CHF 88'200.00) eine Gesundheitserklärung ausfüllen.
 - Diese Limite wurde verdoppelt. Eine Gesundheitserklärung ist erst erforderlich, wenn das Einkommen das Zweifache des maximal massgebenden Jahreslohnes gemäss BVG übersteigt (Stand 2025: CHF 181'440.00).

- Bei Lohnänderungen, bei Planänderungen oder bei einem Arbeitgeberwechsel wurden die Limiten ebenfalls erhöht. Eine Gesundheitserklärung ist auch in diesen Fällen erst nötig, wenn der AHV-pflichtige Jahreslohn das Zweifache des maximal massgebenden Jahreslohnes gemäss BVG übersteigt und sich die versicherten Risikoleistungen bzw. das projizierte Altersguthaben (ohne Zins) um mehr als 20% erhöht.
- **Bedingungen zur Einbringung der Freizügigkeitsleistung für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende vereinheitlicht**
 - Bisher konnten Selbständigerwerbende nur die ganze Freizügigkeitsleistung einbringen, wenn sie den Transfer innerhalb der ersten sechs Monate seit Eintritt veranlasst hatten.
 - Neu können sowohl Selbständigerwerbende als auch Arbeitnehmende ihre Freizügigkeitsleistung unbeschränkt einbringen.
- **Bei Austritten zwischen Alter 58 und dem ordentlichen Rentenalter besteht neu ein Wahlrecht zwischen der Altersleistung und der Freizügigkeitsleistung**
 - Bei einem Austritt zwischen dem frühestmöglichen und dem ordentlichen Rentenalter bestand bisher nur dann ein Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung, wenn die versicherte Person weiterhin erwerbstätig war oder sich als arbeitslos gemeldet hatte.
 - Neu haben die versicherten Personen in dieser Zeitperiode ein Wahlrecht zwischen der Altersleistung und zwischen der Freizügigkeitsleistung.
- **Invalide versicherte Personen haben neu stets die Möglichkeit auf einen Kapitalbezug im Zeitpunkt der Pensionierung**
 - Bisher konnten invalide versicherte Personen ihre Altersleistung nur dann in Kapitalform beziehen, wenn die Invalidität während mehr als 10 Jahren bestanden hat.
 - Neu haben invalide versicherte Personen stets die Wahl zwischen Rente oder Kapital im Zeitpunkt der Pensionierung.
- **Anspruch auf Austrittsleistung neu bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters**
 - Weil neu bei einem Austritt zwischen Alter 58 und dem ordentlichen Rentenalter ein Wahlrecht auf Alters- bzw. Freizügigkeitsleistung besteht, musste die Bestimmung zum Anspruch auf Austrittsleistung entsprechend angepasst werden.
- **Regelung bei einem Einkauf in die vorzeitige Pensionierung angepasst**
 - Die bisherige Regelung wurde komplett überarbeitet und durch neue, zeitgemässe Bestimmungen ersetzt.
 - So verfällt unter anderem bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung bei Erreichen des Alters, auf das sich die versicherte Person in die vollen reglementarischen Leistungen eingekauft hatte, das zu viel angesparte Altersguthaben nicht mehr der Stiftung, sondern es werden der Sparprozess und die Verzinsung sistiert.
- **Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten entfernt**
 - Im Zuge der Reform zur AHV 21 wurde eine Übergangsbestimmung eingeführt, die für Frauen mit den Jahrgängen 1960 – 1963 das ordentliche Rentenalter weiterhin auf Alter 64 festlegte.
 - Diese Bestimmung hat sich als unzweckmässig erwiesen. Neu entspricht auch für diese Jahrgänge das ordentliche Rentenalter dem AHV-Referenzalter.

2.3 Übersicht über die Vorsorgepläne (gilt als integrierter Bestandteil des Leistungsreglements)

Es wurden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen, sondern es mussten lediglich die Grenzbeträge angepasst werden.

2.4 Übersicht über die Reglementsänderungen 2025 im Vergleich zum Leistungsreglement 2024

Reglement 2024 - alte und neue Plangeneration	Reglement 2025 – alte Plangeneration	Reglement 2025 – neue Plangeneration
Art. 4 Anschluss an die Stiftung ² Die Personen gemäss Bst. b müssen Mitglied des VSAO sein.	Art. 4 Anschluss an die Stiftung ² Die Personen gemäss Bst. b müssen Mitglied des VSAO oder eines anderen Berufsverbandes sein, der Medpension als Verbandsvorsorgeeinrichtung anerkennt.	Art. 4 Anschluss an die Stiftung ² Die Personen gemäss Bst. b müssen Mitglied des VSAO oder eines anderen Berufsverbandes sein, der Medpension als Verbandsvorsorgeeinrichtung anerkennt.
Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte ² [...] Übersteigt der AHV-pflichtige Jahreslohn den maximal massgebenden Jahreslohn gemäss BVG nicht [...] ³ [...] Arbeitgeberwechsel verlangt die Stiftung für die versicherten Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn den maximal massgebenden Jahreslohn [...] a. die versicherte Invalidenrente um mindestens 10% erhöht wird; oder b. die Ehegattenrente um mindestens 10% erhöht wird; oder c. [...] im ordentlichen Rentenalter um mindestens 10% erhöht wird.	Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte ² [...] Übersteigt der AHV-pflichtige Jahreslohn das Zweifache des maximal massgebenden Jahreslohnes gemäss BVG nicht [...] ³ [...] Arbeitgeberwechsel verlangt die Stiftung für die versicherten Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn das Zweifache des maximal massgebenden Jahreslohnes [...] a. die versicherte Invalidenrente um mindestens 20% erhöht wird; oder b. die Ehegattenrente um mindestens 20% erhöht wird; oder c. [...] im ordentlichen Rentenalter um mindestens 20% erhöht wird.	Art. 9 Gesundheitserklärung und Vorbehalte ² [...] Übersteigt der AHV-pflichtige Jahreslohn das Zweifache des maximal massgebenden Jahreslohnes gemäss BVG nicht [...] ³ [...] Arbeitgeberwechsel verlangt die Stiftung für die versicherten Personen, deren AHV-pflichtiger Jahreslohn das Zweifache des maximal massgebenden Jahreslohnes [...] a. die versicherte Invalidenrente um mindestens 20% erhöht wird; oder b. die Ehegattenrente um mindestens 20% erhöht wird; oder c. [...] im ordentlichen Rentenalter um mindestens 20% erhöht wird.
Art. 10 Freizügigkeitsleistung ⁴ [...] Die überwiesenen Freizügigkeitsleistungen werden den versicherten Arbeitnehmern unbeschränkt dem persönlichen Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. Freizügigkeitsleistungen, welche die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt einer selbständigerwerbenden versicherten Person erhält, werden vollumfänglich dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. Erfolgt die Überweisung der Freizügigkeitsleistung erst nach sechs Monaten seit Eintritt oder später, wird diese nur noch bis zum reglementarischen Maximalbetrag dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben; ein allfälliger Überschuss wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften über den Erhalt der Vorsorge verwendet. ³ Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters können keine Freizügigkeitsleistungen mehr eingebracht werden.	Art. 10 Freizügigkeitsleistung ⁴ [...] Die überwiesenen Freizügigkeitsleistungen werden den versicherten Arbeitnehmern unbeschränkt dem persönlichen Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. Freizügigkeitsleistungen, welche die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt einer selbständigerwerbenden versicherten Person erhält, werden vollumfänglich dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. Erfolgt die Überweisung der Freizügigkeitsleistung erst nach sechs Monaten seit Eintritt oder später, wird diese nur noch bis zum reglementarischen Maximalbetrag dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben; ein allfälliger Überschuss wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften über den Erhalt der Vorsorge verwendet. ³ Freizügigkeitsleistungen können nur bis drei Monate vor der Pensionierung eingebracht werden. Nach Erreichen	Art. 10 Freizügigkeitsleistung ⁴ [...] Die überwiesenen Freizügigkeitsleistungen werden den versicherten Arbeitnehmern unbeschränkt dem persönlichen Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. Freizügigkeitsleistungen, welche die Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt einer selbständigerwerbenden versicherten Person erhält, werden vollumfänglich dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben. Erfolgt die Überweisung der Freizügigkeitsleistung erst nach sechs Monaten seit Eintritt oder später, wird diese nur noch bis zum reglementarischen Maximalbetrag dem Altersguthaben im Vorsorgeplan gutgeschrieben; ein allfälliger Überschuss wird gemäss den gesetzlichen Vorschriften über den Erhalt der Vorsorge verwendet. ³ Freizügigkeitsleistungen können nur bis drei Monate vor der Pensionierung eingebracht werden. Nach Erreichen

Reglement 2024 - alte und neue Plangeneration	Reglement 2025 – alte Plangeneration	Reglement 2025 – neue Plangeneration
	des ordentlichen Rentenalters können keine Freizügigkeitsleistungen mehr eingebracht werden.	des ordentlichen Rentenalters können keine Freizügigkeitsleistungen mehr eingebracht werden.
Art. 12 Externe versicherte Person (nur alte Plangeneration) ⁴ [...] Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen	Art. 12 Externe versicherte Person ⁴ [...] Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen, dies gilt auch bei der Überführung des Anschlussvertrages in die neue Plangeneration.	
Art. 12^{bis} Externe versicherte Person ³ [...] Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen, dies gilt auch bei der Überführung des Anschlussvertrages in die neue Plangeneration.	Art. 12^{bis} Externe versicherte Person ³ [...] Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen, dies gilt auch bei der Überführung des Anschlussvertrages in die neue Plangeneration.	Art. 12^{bis} Externe versicherte Person ³ [...] Während der Dauer der externen Versicherung ist eine Änderung des Vorsorgeplans oder der Parameter ausgeschlossen, dies gilt auch bei der Überführung des Anschlussvertrages in die neue Plangeneration.
Art. 19 Einkäufe ⁴ a.	Art. 19 Einkäufe ⁴ a. Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben; und	Art. 19 Einkäufe ⁴ a. Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben; und
Art. 20 Anspruch ² Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr endet, haben Anspruch auf eine Altersleistung. Vorbehalten bleibt Art. 12 ^{bis} . ³ Bei Beendigung vor dem ordentlichen Rentenalter kann die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung nur noch verlangt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erfüllt sind.	Art. 20 Anspruch ² Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr endet, haben Anspruch auf eine Altersleistung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem ordentlichen Rentenalter kann anstelle der Altersleistung die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. verlangt werden. Vorbehalten bleibt Art. 12 ^{bis} . ³ Bei Beendigung vor dem ordentlichen Rentenalter kann die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung nur noch verlangt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erfüllt sind.	Art. 20 Anspruch ² Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 70. Altersjahr endet, haben Anspruch auf eine Altersleistung. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem ordentlichen Rentenalter kann anstelle der Altersleistung die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. verlangt werden. Vorbehalten bleibt Art. 12 ^{bis} . ³ Bei Beendigung vor dem ordentlichen Rentenalter kann die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung nur noch verlangt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. erfüllt sind.
Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug ⁴⁰ Eine Altersrente, die im Anschluss an eine laufende Invalidenrente zur Auszahlung kommt, kann in Kapitalform ausbezahlt werden, ausser wenn eine volle Invalidität während mehr als zehn Jahren bestanden hat.	Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug ⁴⁰ Eine Altersrente, die im Anschluss an eine laufende Invalidenrente zur Auszahlung kommt, kann in Kapitalform ausbezahlt werden, ausser wenn eine volle Invalidität während mehr als zehn Jahren bestanden hat.	Art. 21 Höhe der Altersleistung und Kapitalbezug ⁴⁰ Eine Altersrente, die im Anschluss an eine laufende Invalidenrente zur Auszahlung kommt, kann in Kapitalform ausbezahlt werden, ausser wenn eine volle Invalidität während mehr als zehn Jahren bestanden hat.

Reglement 2024 - alte und neue Plangeneration	Reglement 2025 – alte Plangeneration	Reglement 2025 – neue Plangeneration
Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung ³ [...] b. die IV mittels Verfügung den Anspruch auf eine Invalidenrente ablehnt oder aufhebt; oder	Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung ³ [...] b. die IV mittels Verfügung den Anspruch auf eine Invalidenrente ablehnt oder aufhebt; oder	Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung ³ [...] b. die IV mittels Verfügung den Anspruch auf eine Invalidenrente ablehnt oder aufhebt; oder
Art. 30 Ehegattenrente ⁶ [...] a. [...], abzüglich des Barwerts allfälliger Waisenrenten, und abzüglich der persönlichen Einkäufe der versicherten Person ohne Zinsen; [...]	Art. 30 Ehegattenrente ⁶ [...] a. [...], abzüglich des Barwerts allfälliger Waisenrenten, und abzüglich der persönlichen Einkäufe der versicherten Person ohne Zinsen; eines allfälligen Rückgewähr-Todesfallkapitals; [...]	Art. 30 Ehegattenrente ⁶ [...] a. [...], abzüglich des Barwerts allfälliger Waisenrenten, und abzüglich der persönlichen Einkäufe der versicherten Person ohne Zinsen; eines allfälligen Rückgewähr-Todesfallkapitals; [...]
Art. 36 Anspruch auf die Austrittsleistung ⁴ Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls endet, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung und verlassen die Stiftung. ³ Nach Alter 58 kann die versicherte Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter die Überweisung einer Austrittsleistung nur noch bei einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit verlangen oder wenn sie als arbeitslos gemeldet ist. Ferner können aktiv versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben und im Aufschub sind, den Transfer der Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung verlangen, sofern sie im Rahmen eines Neuanschlusses für dasselbe Arbeitsverhältnis weiter versichert werden.	Art. 36 Anspruch auf die Austrittsleistung ⁴ Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls bzw. vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters endet, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung und verlassen die Stiftung. ³ Nach Alter 58 kann die versicherte Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter die Überweisung einer Austrittsleistung nur noch bei einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit verlangen oder wenn sie als arbeitslos gemeldet ist. Ferner können Aktive versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben und im Aufschub sind, können den Transfer der Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung verlangen, sofern sie im Rahmen eines Neuanschlusses für dasselbe Arbeitsverhältnis weiter versichert werden.	Art. 36 Anspruch auf die Austrittsleistung ⁴ Aktive versicherte Personen, deren Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls bzw. vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters endet, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung und verlassen die Stiftung. ³ Nach Alter 58 kann die versicherte Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter die Überweisung einer Austrittsleistung nur noch bei einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit verlangen oder wenn sie als arbeitslos gemeldet ist. Ferner können Aktive versicherte Personen, die das ordentliche Rentenalter überschritten haben und im Aufschub sind, können den Transfer der Austrittsleistung auf die neue Vorsorgeeinrichtung verlangen, sofern sie im Rahmen eines Neuanschlusses für dasselbe Arbeitsverhältnis weiter versichert werden.
Art. 40 Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto) ³ Wenn der versicherte Jahreslohn für Altersleistungen erhöht wird und dadurch eine Einkaufslücke im Vorsorgeplan resultiert, verursacht diese Einkaufslücke eine Versicherungslücke. Diese Versicherungslücke ist für die Berechnung des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung mit zu berücksichtigen. ⁴ Bei Versicherten, die das Alter der vorzeitigen Pensionierung erreicht haben und deren Leistungen aufgrund einer sofortigen Pensionierung, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das Leistungsziel im ordentlichen Ren-	Art. 40 Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto) ³ Wenn der versicherte Sparlohn erhöht oder der Vorsorgeplan verbessert wird und dadurch eine Einkaufslücke im Basisplan resultiert, verursacht diese Einkaufslücke eine Versicherungslücke. Diese Versicherungslücke ist für die Berechnung des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung mit zu berücksichtigen. Existiert am Ende des Kalenderjahres nach Gutschrift des Zinses für das abgelaufene Jahr eine Versicherungslücke im Basisplan, erfolgt eine entsprechende Umbuchung per 1. Januar vom VP-Konto auf das Altersguthaben im Basisplan.	Art. 40 Konto für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung (VP-Konto) ³ Wenn der versicherte Sparlohn erhöht oder der Vorsorgeplan verbessert wird und dadurch eine Einkaufslücke im Basisplan resultiert, verursacht diese Einkaufslücke eine Versicherungslücke. Diese Versicherungslücke ist für die Berechnung des Einkaufs zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung mit zu berücksichtigen. Existiert am Ende des Kalenderjahres nach Gutschrift des Zinses für das abgelaufene Jahr eine Versicherungslücke im Basisplan, erfolgt eine entsprechende Umbuchung per 1. Januar vom VP-Konto auf das Altersguthaben im Basisplan.

Reglement 2024 - alte und neue Plangeneration	Reglement 2025 – alte Plangeneration	Reglement 2025 – neue Plangeneration
tenalter um 5% überschreiten, werden die Altersleistungen fällig. Bei einem Verzicht auf eine vorzeitige Pensionierung fällt das über diese Grenze hinaus gebildete Altersguthaben des Vorsorgeplans und des VP-Kontos an die Stiftung. ⁵ Bei Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortsetzen und deren Leistungen aufgrund einer sofortigen Pensionierung, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das Leistungsziel im ordentlichen Rentenalter um 5% überschreiten, werden die Altersleistungen fällig. Bei einem Verzicht auf eine Pensionierung fällt das über diese Grenze hinaus gebildete Altersguthaben des Vorsorgeplans und des VP-Kontos an die Stiftung.	⁴ Bei Versicherten, die sich in die vorzeitige Pensionierung eingekauft haben, werden die Altersleistungen in dem Alter fällig, in dem sie das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters ohne Einkauf in die vorzeitige Pensionierung erreicht haben. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung verändert sich das Altersguthaben nicht mehr, d.h. die Sparbeiträge werden sistiert und das Altersguthaben wird nicht mehr verzinst. Die Risiko- und Verwaltungsbeiträge werden auf dem versicherten Risikolohn weiterhin erhoben. Wird die Pensionierung auf einen späteren Zeitpunkt hin beantragt, so darf die Altersrente das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters um maximal 5% überschreiten. ⁵ Bei Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortsetzen und deren Leistungen aufgrund einer sofortigen Pensionierung, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das Leistungsziel im ordentlichen Rentenalter um 5% überschreiten, werden die Altersleistungen fällig. Bei einem Verzicht auf eine Pensionierung fällt das über diese Grenze hinaus gebildete Altersguthaben des Vorsorgeplans und des VP-Kontos an die Stiftung.	⁴ Bei Versicherten, die sich in die vorzeitige Pensionierung eingekauft haben, werden die Altersleistungen in dem Alter fällig, in dem sie das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters ohne Einkauf in die vorzeitige Pensionierung erreicht haben. Bei einem Verzicht auf die vorzeitige Pensionierung verändert sich das Altersguthaben nicht mehr, d.h. die Sparbeiträge werden sistiert und das Altersguthaben wird nicht mehr verzinst. Die Risiko- und Verwaltungsbeiträge werden auf dem versicherten Risikolohn weiterhin erhoben. Wird die Pensionierung auf einen späteren Zeitpunkt hin beantragt, so darf die Altersrente das Leistungsziel des ordentlichen Rentenalters um maximal 5% überschreiten. ⁵ Bei Versicherten, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters fortsetzen und deren Leistungen aufgrund einer sofortigen Pensionierung, unter Berücksichtigung des VP-Kontos, das Leistungsziel im ordentlichen Rentenalter um 5% überschreiten, werden die Altersleistungen fällig. Bei einem Verzicht auf eine Pensionierung fällt das über diese Grenze hinaus gebildete Altersguthaben des Vorsorgeplans und des VP-Kontos an die Stiftung.
Art. 59 Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten Die per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigte das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.	Art. 59 Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten Die per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigte das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.	Art. 59 Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten Die per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigte das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.
Art. 61 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements ⁴ Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 29.06.2023 verabschiedet und wird per 01.01.2024 in Kraft gesetzt. [...] ² Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2023 mit allen Anhängen und Nachträgen.	Art. 60 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements ⁴ Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 22.10.2024 verabschiedet und wird per 01.01.2025 in Kraft gesetzt. [...] ² Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2024 mit allen Anhängen und Nachträgen.	Art. 60 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements ⁴ Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 22.10.2024 verabschiedet und wird per 01.01.2025 in Kraft gesetzt. [...] ² Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2024 mit allen Anhängen und Nachträgen.

Gibt es Abweichungen zwischen der oben aufgeführten Übersicht unter Pkt. 2.4 und den Leistungsreglementen, sind die Reglemente (publiziert auf unserer Homepage) massgebend.

3. Formularänderungen

Folgende Formulare wurden aufgrund der Gesetzes- und Reglementsänderungen aktualisiert:

Formular	Änderung
– Anhang zur Anschlussvereinbarung	– Anpassung der Grenzbeträge
– Eintrittsformular für Angestellte alte und neue Plangeneration – Eintrittsformular für Selbständigerwerbende alte und neue Plangeneration	– Verständlichere Formulierung der vier Gesundheitsfragen – Anpassung der Grenzbeträge
– Freiwillige Weiterversicherung	– Anpassung der Grenzbeträge

Wir bitten Sie, lokal gespeicherte Formulare auszutauschen und ab sofort nur noch diese zu verwenden!

Alle aktuellen Formulare & Reglemente finden Sie unter www.medpension.ch/downloads-neu

Medpension vsao asmac